



Allgemeine Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb 2025/2026 der A-, B- und C-Junioren

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV. Die Vereine und die zuständigen Mitarbeiter sind gehalten, sich über diese Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

2. Meldung an das DFBnet – Ergebniseingabe

Die Platzvereine sollen das Spielergebnis und eventuelle Spielausfälle an das DFBnet melden. Spielergebnisse einschließlich Abbruch gelten als unverzüglich mitgeteilt im Sinne des § 20 Jugendordnung, wenn sie bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt sind. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr beendet sind, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich mitgeteilt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss in das System eingepflegt sind.

3. Spielbericht

Die Vereine und die Schiedsrichter sind verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung, siehe hierzu auch Durchführungsbestimmung des VJA zur Nutzung des elektronischen Spielberichts für das Spieljahr 2025/2026).

Alle ggf. für den Einsatz vorgesehenen Spieler sind im elektronischen Spielbericht aufzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus § 12 Jugendordnung zu beachten. Die Vereine sollen den Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Einsichtnahme durch den Schiedsrichter freigeben, um die nötigen Kontrollen zu ermöglichen. Nach der Freigabe können Änderungen nur noch durch den Schiedsrichter vorgenommen werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen dem betroffenen Spieler nicht die Einsatzberechtigung, sofern sich der Spieler ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 6, 7, 8 Jugendordnung legitimieren kann.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die jeweils erste Einwechslung eines Spielers (einschließlich ggf. des zweiten Torwarts) im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Nach dem Spiel haben die Schiedsrichter den Spielbericht zeitnah zu bearbeiten, mit den erforderlichen Angaben zu versehen und abschließend unverzüglich freizugeben. Das gilt auch für Schiedsrichter, die wegen Nichtantretens des offiziell zugeteilten Schiedsrichters die Spielleitung übernommen haben (§ 21 Nr. 2 Jugendordnung). In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.

Bei Systemausfall ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden.

4. Digitaler Spielerpass – Kontrolle der Spielberechtigung

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden.

Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.



HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



5. Spielsysteme und Anzahl der Mannschaften pro Liga

Bei bis zu 14 teilnehmenden Mannschaften sollen normale Spielrunden mit Hin- und Rückspielen durchgeführt werden.

In Ligen mit mehr als 14 teilnehmenden Mannschaften ist in der Regel eine einfache Vorrunde (jeder gegen jeden mit nur einem Spiel gegeneinander) durchzuführen. Die Mannschaften sind danach aufzuteilen in eine Meister-/Aufstiegs- und eine Abstiegsrunde.

Für die Meister- bzw. Abstiegsrunde gilt:

- Vor dem Rundenstart (Vorrunde) ist bereits die Anzahl der Mannschaften für die Meister- und Abstiegsrunde in den speziellen Durchführungsbestimmungen verbindlich festzulegen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Ausscheiden von Mannschaften, kann von der festgelegten Zahl abgewichen werden.
- An den Schnittstellen der Zuteilung kann es bei Punktgleichstand zu Entscheidungsspielen analog § 16 Nr. 3, 4 Jugendordnung kommen.
- In die Meister- oder Abstiegsrunden werden alle Ergebnisse (Punkte und Tore) aus den Spielen der Vorrunden mitgenommen.
- Es wird wiederum in einfacher Runde (jeder gegen jeden ohne Rückspiel) gespielt.
- In der Regel sollen Mannschaften in Spielen gegen Mannschaften, gegen die sie in der Vorrunde auswärts gespielt haben, in der Meister- bzw. Abstiegsrunde Heimrecht haben. Von dieser Regel kann in Einzelfällen nach sportlichen Gesichtspunkten abgewichen werden, um allen Mannschaften eine annähernd gleiche Anzahl an Heim- und Auswärtsspielen einzuräumen.

Unabhängig vom Spielsystem handelt es sich um Spielrunden gemäß § 16 Jugendordnung. Insbesondere ist ausnahmslos § 16 Nr. 1 Jugendordnung zu anzuwenden.

Das jeweils angewendete Spielsystem ist für jede Liga in den speziellen Durchführungsbestimmungen vor Rundenbeginn festzulegen. Gleiches gilt jeweils für die konkreten Auf- und Abstiegsregelungen.

6. Richtzahl 14 – Anzahl der Absteiger

In Ligen mit bis zu 14 Mannschaften dürfen maximal 5 Mannschaften absteigen. Die jeweils zutreffende Anzahl der Absteiger ist für jede einzelne Liga vor dem Rundenstart in den jeweiligen speziellen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Um die Richtzahl von 14 Mannschaften im folgenden Spieljahr zu erreichen, kann die Anzahl der Absteiger in Ligen entsprechend reduziert werden.

In Ligen mit 15 und mehr Mannschaften kann die Anzahl der Absteiger ausnahmsweise entsprechend erhöht werden, um im folgenden Spieljahr die Richtzahl vom 14 zu erreichen. Die Anzahl der Absteiger ist in den speziellen Durchführungsbestimmungen vor Rundenbeginn festzulegen.

Soll die Anzahl von 5 Absteigern überschritten werden, bedarf dies für jeden einzelnen Fall der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

7. Hessenliga

Die besonderen Regelungen für die A-, B- und C-Junioren-Hessenligen sind in speziellen Durchführungsbestimmungen festzulegen.



HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



8. **Verbundsliga**

Die besonderen Regelungen für die A-, B- und C-Junioren-Verbundsligen sind in speziellen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

9. **Gruppenligen der Regionen**

Die Gruppenligen sollen mit mindestens 12 Mannschaften, höchstens mit 14 Mannschaften, spielen.

Der Aufstieg der jeweiligen Gruppenligameister ist wie folgt geregelt:

Region Kassel, Region Gießen/Marburg, Region Fulda: Verbundliga „Nord“

Region Frankfurt, Region Darmstadt, Region Wiesbaden: Verbundliga „Süd“

Abweichende Eingruppierungen in die Verbundliga aus regionalen Gesichtspunkten kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag der Vereine vornehmen.

Eine Jugendspielgemeinschaft kann in die Verbundliga aufsteigen.

Sollte die Richtzahl der Mannschaften über- bzw. unterschritten werden, wird dies durch einen vermehrten oder verminderen Abstieg geregelt.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

10. **Kreisligen, Kreisklassen**

Die Kreise regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften der Jugendordnung und den Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses. Pro Kreis kann nur eine ungeteilte Kreisliga gebildet werden. Wo es aufgrund der örtlichen Verhältnisse sinnvoll ist, können Kreise gemeinsame Kreisligen bilden.

Die Kreise können entweder eine eigene Qualifikation zur Bildung ihrer Kreisliga bzw. Kreisklassen ausspielen oder aber auch eine durchgängige Auf- und Abstiegsregelung festlegen. Konkrete Informationen dazu sind den Durchführungsbestimmungen der Kreise zu entnehmen.

11. **Allgemeine Regelungen für alle Spielklassen**

Aufstiegsberechtigt sind immer die Meister bzw. Gruppensieger der einzelnen Ligen/Klassen. Verzichtet der Meister bzw. Gruppensieger, so kann der Zweit- bis Viertplatzierte in dieser Reihenfolge das Aufstiegsrecht wahrnehmen (§ 16 Nr. 8 Jugendordnung).

Eine zusätzliche Meldefrist in Bezug auf die Aufstiegswilligkeit ist auf Grund der Regelungen des § 7 Jugendordnung nicht zulässig. Diese Vorschrift regelt abschließend die Meldeverpflichtungen der Vereine. Deren Meldung genießt Vertrauensschutz.

Alternative Spielmodelle (z.B. „Norweger Modell“, „Niedertiefenbacher Modell“) sind möglich und müssen vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden. In solchen Fällen besteht kein Aufstiegsrecht.

Der letzte Spieltag wird grundsätzlich zeitgleich ausgeführt. Für Spiele ohne Auswirkungen auf Meisterschaft sowie Auf- und Abstieg kann die Klassenleitung Ausnahmen zulassen.

Verbandsjugendausschuss,
Juli 2025